

39. 1. Wann wird eine Dienstunfallfolge, die einen Ruhegehaltsanspruch begründet, für den verletzten Beamten bemerkbar, so daß die Ausschlußfrist für die Anmeldung des Anspruchs zu laufen beginnt?

2. In welchem Umfang hat der durch einen Dienstunfall verletzte Beamte den ursächlichen Zusammenhang zwischen Beschädigung und Dienstunfallfolgen zu beweisen?

Bayerisches Beamtengesetz vom 16. August 1908 (Bay. GVB. S. 581)
— Bay. BG. — Art. 97. BPO. §§ 286, 287.

III. Zivilsenat. Urt. v. 7. Februar 1936 i. S. A. (R.) w. Stadtgemeinde A. (Bef.). III 127/35.

I. Landgericht Landau.

II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Der Kläger war seit 1919 widerruflicher Beamter der verklagten (pfälzischen) Stadtgemeinde, und zwar zuletzt Stadtobersekretär. Während seiner Militärdienstzeit hatte er sich am 29. Februar 1916 einer Blinddarmoperation unterzogen, in deren Folge sich an der Narbe ein Darmvorfall herausbildete. Am 10. September 1924 stürzte er im Dienst im Gemeindebüro von einer Leiter. Am 11. September meldete die Beklagte den Unfall als Haftpflichtfall an die Versicherungskammer in München, wo sie gegen Haftpflicht versichert war, und gab dabei an, daß sich der Kläger den Arm gebrochen habe. Am 19. Oktober 1925 erhob der Kläger Schadensansprüche aus dem Dienstunfall wegen Behinderung in seiner häuslichen Arbeit durch den Armbruch, mit dem Ersuchen um Weitergabe an die Pfälzische Pensionsanstalt. Die Versicherungskammer, Abteilung Gemeindeversicherung, lehnte am 16. November 1925 die Ansprüche ab, da nur bei Dienstunfähigkeit Ersatz gewährt werden könne. Am 13. Dezember 1928 hat der Kläger die D.V. Krankenversicherung, bei der er gegen Krankheitsfälle versichert war, um Ersatz der Kosten für

die Anschaffung einer Leibbinde, da sich der von seiner Blinddarmsoperation herrührende Narbenbruch seit dem im September 1924 erlittenen Unfall vergrößert habe. Die Krankenversicherung trat darauf wegen ihrer Ersatzansprüche in Verhandlungen mit dem Träger der Unfallversicherung. Am 15. April 1929 meldete der Kläger unter Bezugnahme auf seine „Schadensforderung vom 19. Oktober 1925“ bei der Beklagten Ansprüche wegen Verschlimmerung seines Bauchbruchs durch den Dienstunfall an. Die Beklagte berichtete darüber am 4. Juli 1929 an die Versicherungskammer. Diese lehnte am 15. Juli 1929 jede Haftung ab, da ein reiner Dienstunfall, kein Haftpflichtfall gegeben sei. Am 22. Juli 1929 erhob der Kläger gegen die Beklagte Klage auf Schadensersatz aus Dienstvertrag und unerlaubter Handlung. Der Prozeß wurde durch Vergleich vom 17. November 1930 erledigt. Die Beklagte zahlte im Benehmen mit der Versicherungskammer dem Kläger eine Abfindung von 2500 RM. vorbehaltlich seiner Ansprüche aus seinem öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis.

Mit Dienststrafbescheid vom 26. November 1931 wurde der Kläger ohne Versorgungsbezüge wegen strafbarer Verfehlungen entlassen. Das Bezirksamt bestätigte den Bescheid mit Beschluß vom 16. Januar 1932 mit der Ergänzung, daß etwaige Ansprüche des Klägers aus dem Dienstunfall vom 10. September 1924 dadurch nicht berührt würden. Auf Grund dieses Beschlusses erhob der Kläger mit Schreiben vom 4. Februar 1932 gegen die Beklagte Anspruch auf Unfallruhegehalt, weil er durch den Unfall in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt worden sei. Mit Beschluß vom 18. Februar lehnte der Stadtrat den Anspruch ab. Mit Schreiben vom 7. März verlangte der Kläger Abhilfe. Durch Bescheid vom 14. Juni 1932 lehnte der Stadtrat das Gesuch ab, da der Bauchbruch schon vor dem Dienstunfall bestanden habe. Am 2. August 1932 erhob der Kläger die gegenwärtige Klage auf Zahlung von Unfallruhegehalt. Die Beklagte bestritt, daß der Kläger durch den Unfall in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sei, und machte geltend, daß er seine Ansprüche nicht fristgemäß angemeldet habe.

Das Landgericht gab der Klage statt. Das Oberlandesgericht wies sie ab mit Ausnahme eines Betrags von 93,92 RM., den der Kläger als Gehaltsrest für Januar 1932 gefordert hatte. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Der Rechtsweg ist nach Ablehnung des Abhilfegefuchs durch die Gemeinde nach Art. 99 Abs. I und III der bayerischen Gemeindeordnung vom 17. Oktober 1927 (Bay. GVB. S. 293) — Bay. GemO. — offen und vom Kläger rechtzeitig innerhalb von sechs Monaten nach der Eröffnung der auf sein Abhilfegefuch ergangenen Entscheidung beschritten worden (Art. 177 Abs. 3 Bay. VG.). Das Berufungsgericht hielt aber die Anspruchsanmeldung für verspätet, da sie nicht in den in Art. 97 Bay. VG. gesetzten Ausschlußfristen erfolgt sei, den Art. 93 Bay. GemO. in Bezug nimmt. Der Kläger habe zwar den Unfall gleich angemeldet. Davon müsse aber die Anmeldung des Anspruchs unterschieden werden. Einen solchen habe er zwar in dem Schreiben vom 19. Oktober 1925 geltend gemacht, jedoch nur wegen des Armbruchs. Dagegen habe er den durch die erhöhten Bauchbruchbeschwerden verursachten Schaden erst in der Anmeldung vom 15. April 1929 erwähnt, ihn also nicht in der Frist des Art. 97 Abs. 1 Bay. VG., aber auch nicht in der Frist des Abs. 2 daf. angemeldet, da er auch diese Unfallfolge spätestens schon im Dezember 1928 erkannt habe. Er habe zwar nachträglich behauptet, diesen Anspruch auch in einer Eingabe vom 25. November 1925 unter Beilegung eines ärztlichen Zeugnisses des Dr. R. angemeldet zu haben. Diese Eingabe sei aber bei der Beklagten nicht eingegangen.

Art. 97 Bay. VG.¹⁾ entspricht dem § 8 des Reichs-Beamten-Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 (RGBl. S. 211) und dem

¹⁾ Art. 97 Bay. VG. lautet:

1. Ansprüche auf Grund der Artikel 89 bis 91 (d. h. auf Unfallruhegehalt) sind, soweit ihre Feststellung nicht von Amtes wegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Anmeldung bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erfolgt ist. In solchem Falle ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Behörde abzugeben und der Beteiligte davon zu benachrichtigen.

2. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann eine Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen war, erfolgt ist.

§ 1546 RVO. Wichtig ist, daß die Anspruchsanmeldung von der Unfallmeldung zu unterscheiden ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Anspruchsanmeldung nicht entgegen der Annahme des Berufungsgerichts notwendig derart einheitlich ist, daß die Anmeldung des Anspruchs aus einer Unfallfolge die Anmeldefrist für alle Unfallfolgen wahr. Denn das Berufungsgericht hat überhaupt den Beginn der Ausschlußfrist des Art. 97 Abs. 2 Bay.VG., der auf das Bemerkbarwerden einer einen Anspruch begründenden Folge des Unfalls abgestellt ist, rechtsirrig mit der Erkenntnis des Körperschadens als einer Unfallfolge gleichgesetzt und übersehen, daß die Erkenntnis dazu kommen muß, die Unfallfolge begründe den Anspruch auf Ruhegehalt. Zunächst genügt zu einem Bemerkbarwerden im Sinne des Gesetzes nicht, daß der Verletzte mit der bloßen Möglichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Unfall und Körperbeschädigung rechnet (vgl. RVO. Bd. 82 S. 225). Aber auch wenn dieser Zusammenhang eindeutig erkennbar ist, muß weiter der Zusammenhang zwischen der unmittelbaren Unfallfolge, der Körperbeschädigung, und dem Ruhegehaltsanspruch erkennbar sein. Denn der Ruhegehaltsanspruch wird nach Art. 89 Bay.VG. nicht durch jede Unfallfolge begründet, sondern nur durch eine solche, die Dienstunfähigkeit oder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit nach sich zieht. Hier wird der Anspruch mit der durch den Dienstunfall herbeigeführten Erwerbsbeschränkung begründet. Der Kläger mußte also erst seine Erwerbsbeschränkung kennen, ehe er sie zu dem Dienstunfall in Beziehung setzen konnte. Das Berufungsgericht hat zutreffend ausgeführt, daß Erwerbsfähigkeit im Sinne des Art. 89 Abs. 2 Bay.VG. nicht der Dienstfähigkeit gleichzusetzen ist. Solange der Kläger dienstfähig und im Dienst war, konnte ein Anspruch wegen Erwerbsbeschränkung aus dem Dienstunfall gar nicht in Frage kommen. Der Kläger konnte nicht gehalten sein, den Anspruch zu einer Zeit geltend zu machen, zu der es noch völlig ungewiß war, ob die Unfallfolge auch die weiteren Voraussetzungen eines Anspruchs nach Art. 89 Bay.VG. in sich trug (vgl. RVO. Bd. 76 S. 404, 405 für einen Fall der Dienstbeschädigung eines Offiziers). Die Ungewißheit bestand aber nicht nur, solange noch

3. Jeder Unfall, der von Amtes wegen oder durch Anmeldung der Beteiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

D. R.

nicht erkennbar war, inwiefern der aus dem Dienstunfall entstandene Körperschaden die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigen würde, sondern auch so lange, als noch nicht daran zu denken war, daß die Erwerbsbeschränkung überhaupt in Betracht zu ziehen wäre, also solange der Kläger im Dienst war. Wenn der Kläger vorher wegen des Bauchbruchs Ansprüche erhoben hätte, hätte er nur denselben Erfolg erzielt wie mit seiner Eingabe vom 19. Oktober 1925, nämlich Ablehnung bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit. Erst mit der Dienstentlassung wurde die Bedeutung der Erwerbsfähigkeit erkennbar und damit auch erst die Bedeutung der Dienstunfallfolgen für die Erwerbsfähigkeit. Da erst konnten sie als den Anspruch begründende Unfallfolgen erkannt werden. Vor der Erkenntnis der Bedeutung der Erwerbsbeschränkung kann daher die Ausschlussfrist des Art 97 Abs. 2 Bay.BG. nicht begonnen haben. Diese Erkenntnis war erst durch den unabänderlichen Beschluß des Bezirksamts vom 16. Januar 1932 gegeben. Die Anmeldung des Anspruchs ist daher am 4. Februar 1932 noch rechtzeitig erfolgt. Inwiefern ähnliche Gedankengänge auch für den Fall eines Ruhegehaltsanspruchs wegen Dienstunfähigkeit infolge Dienstunfalls zu gelten haben, kann unerörtert bleiben.

Offenbar aus dieser Annahme heraus hat auch die Beklagte in dem Vergleich vom 17. November 1930, durch den der Rechtsstreit aus der Klage auf Schadensersatz aus Dienstvertrag und unerlaubter Handlung erledigt wurde, und das Bezirksamt im Beschluß vom 16. Januar 1932 die Ansprüche des Klägers aus seinem öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis ausdrücklich vorbehalten.

Das Berufungsgericht hat weiter den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Dienstunfall und der Verschlimmerung des Bauchbruchs nach freier Überzeugung in Anwendung des § 287 ZPO. unter Bezugnahme auf RGZ. Bd. 98 S. 60 verneint. Es führt dazu aus, die Zeugen und Sachverständigen Dr. R. und Dr. S. hätten bei ihrer Begutachtung offenbar übersehen, daß schon vor dem Dienstunfall eine Herauswölbung der Bauchnarbe bestanden habe. Professor S. habe die militärärztlichen Feststellungen nicht gekannt. Besonders aber daraus, daß der Kläger selbst zum ersten Mal in seinem Schreiben vom Dezember 1928 an die Krankenkasse den Narbenbruch als Folge des Dienstunfalls erwähnt und sich in seinem Antrag vom 19. Oktober 1925 nur auf den Armbruch bezogen

habe, sei zu entnehmen, daß die Verursachung der Verschlimmerung des Bauchbruchs durch den Dienstoffall nicht mit genügender Wahrscheinlichkeit dargetan sei.

Dabei überfieht das Berufungsgericht zunächst wieder, daß es für den Kläger gar keinen Sinn hatte, die Bauchnarbe als Folge des Dienstoffalls geltend zu machen, solange sie weder besondere Heilungskosten noch gar Dienstoffähigkeit bewirkte. Namentlich bestand für ihn kein Anlaß, in der Beschwerdebeurkundung vom 1. April 1926 gegen die Entscheidung des Pfälzischen Kreischiedsgerichts und in seiner Eingabe an den Stadtrat vom 5. August 1926 bei der Erwähnung der Unfallfolgen auf die Verschlimmerung der Bauchnarbe hinzuweisen, da er dabei die Unfallfolgen nur insoweit hervorhob, als ihm daraus bereits Mehrausgaben infolge seiner Behinderung in seinen häuslichen Arbeiten erwachsen waren und dadurch sein Antrag auf eine höhere Gehaltseinstufung unterstützt werden konnte.

Weiter hat das Berufungsgericht übersehen, daß § 287 ZPO. nur den Fall der Schadensermittlung und des Streits über die nicht restlos zu klärende Höhe einer Forderung betrifft. Der Kläger verlangt aber nicht Ersatz eines von der Beklagten verursachten vermögensrechtlichen Schadens, sondern macht einen öffentlich-rechtlichen Anspruch aus Dienstoffall geltend. Ob die Beschädigung des Klägers eine Folge des Dienstoffalls ist und ob der Kläger deshalb Anspruch auf das Unfallruhegehalt nach Art. 89 Bah.WG. hat, kann nur nach den allgemeinen Rechtsregeln über den ursächlichen Zusammenhang entschieden werden, die, wenn sie auch zunächst nur für das Gebiet des bürgerlichen Rechts entwickelt worden sind, doch für öffentlich-rechtliche Ansprüche ebenfalls gelten.

Dabei können die Regeln des ersten Anscheins insofern nicht unbeachtet bleiben, als der Verletzte zunächst nur nachzuweisen hat, daß der Unfall nach dem natürlichen Verlauf der Dinge geeignet war, die Erwerbsbeschränkung herbeizuführen (RGZ. Bd. 102 S. 242, 243). Diese Regeln greifen bei einem typischen Geschehensablauf Platz, der nach allgemeinen Erfahrungstatsachen bestimmte Schlußfolgerungen zuläßt. Das hat das Berufungsgericht offensichtlich nicht berücksichtigt, wenn es ohne Betrachtung des Hergangs des Unfalls den Anspruch abweist, weil eine bloße Möglichkeit zur Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs nicht genüge und weil

ein höherer Grad von Wahrscheinlichkeit für den Zusammenhang nach der Sachlage nicht gegeben sei. Dr. R. hat bekundet, mit der größten Wahrscheinlichkeit sei anzunehmen, daß die Anstrengung der Rauchpresse bei dem Sturz von der Leiter die Zerreißung der vorher bestandenen einzelnen Narbenspangen hervorgerufen habe, und Professor S. hat die Möglichkeit, vielleicht Wahrscheinlichkeit des Zusammenhangs mit dem Beifügen angenommen, daß eine ganz sichere Entscheidung sich heute überhaupt nicht mehr treffen lasse.

Beide Sachverständige haben also aus dem natürlichen Verlauf des Unfalls und der Erfahrung des täglichen Lebens auf den ursächlichen Zusammenhang der Vergrößerung der Rauchnarbe mit dem Unfall geschlossen. Diesen Gedankengängen ist das Berufungsgericht nicht gefolgt und hat nicht erwogen, ob der typische Geschehensablauf zum Beweis für den Zusammenhang ausreiche, sondern ist umgekehrt von späteren Nebenumständen, der Unterlassung der Geltendmachung des Zusammenhangs durch den Verletzten und dem vermeintlichen Übersehen der Ärzte bei ihrer Begutachtung, ausgegangen und hat von diesem Ausgangspunkt aus eine genügende Wahrscheinlichkeit für den ursächlichen Zusammenhang verneint. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das Berufungsgericht zu einem anderen Ergebnis gekommen und den dem Verletzten obliegenden Ursachenbeweis für erbracht angesehen hätte, wenn es von dem typischen Geschehensablauf ausgegangen wäre. Der Beklagten blieb es dann überlassen, Umstände darzutun, welche die richterliche Überzeugung wieder hätten erschüttern können (RUG. Bd. 134 S. 237 [242]). Keinesfalls kann die Feststellung des Sachverständigen Professor S., daß eine ganz sichere Entscheidung sich heute überhaupt nicht mehr treffen lasse, ohne weiteres zu Lasten des Klägers gehen.